



Promotionsreglement für das Gymnasium der Schweizer Schule¹ Rom

vom 24. Juni 1998²

Das Schulkomitee der Schweizer Schule³ Rom erlässt

als Reglement:

I. Promotion

Art. 1. Zeugnisse werden am Ende jedes abgeschlossenen Semesters ausgestellt. Das erste Zeugnis des Schuljahres hat informativen Charakter. Das zweite Zeugnis des Schuljahres ist promotionswirksam und berücksichtigt die Leistungen des gesamten Schuljahres. Allgemein

Massgebend sind die Noten der Promotionsfächer gemäss Anhang zu diesem Reglement. Es steht im Ermessen der Lehrkraft, Arbeiten aus dem Projektgefäss in die Semesternote des entsprechenden Faches miteinzubeziehen. Sie orientiert die Schülerinnen und Schüler darüber bei Projektbeginn.

Art. 2. Sofern in den erteilten Promotionsfächern die doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4 nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben ist, wird die Schülerin oder der Schüler promoviert. Promotion

Art. 3. Nicht promoviert wird, wer am Ende des Schuljahres:
a) die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Reglementes nicht erfüllt;
b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, nicht ausreichende Grundlagen zur Bewertung der Leistung aufweist. Nichtpromotion

Wer nicht promoviert wird, wiederholt die vorausgehende Klasse. Bei Nichtpromotion am Ende des ersten Gymnasiums entscheidet die Promotionskonferenz über die definitive Aufnahme oder den Ausschluss aus dem Gymnasium.

Art. 4. Ausgeschlossen wird, wer zweimal nicht promoviert wurde. Ausschluss

¹ Geändert durch Nachtrag 1.

² Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. November 1998, SchBl 1998, Nr. 11; in Vollzug ab 1. August 1998. Geändert durch Nachtrag 1 vom 20. Oktober 2009, SchBl 2009, Nr. XX, in Vollzug ab 1. September 2009. Geändert durch Nachtrag 2 vom 22. Mai 2019, SchBl 2019, Nr. XX, in Vollzug ab 1. September 2019.

³ Geändert durch Nachtrag 1.



Besondere Fälle

Art. 5. Die freiwillige Repetition gilt als Nichtpromotion. Sie gilt nicht als Nichtpromotion, wenn:

- a) sie das erste Mal erfolgt;
- b) die Klassenkonferenz sie empfiehlt.

Die Voraussetzungen von Abs. 2 dieser Bestimmung müssen miteinander erfüllt sein.

Repetition nach der Maturitätsprüfung

Art. 6. Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann das letzte Schuljahr ungeachtet der Vorschriften dieses Reglementes wiederholen.

Urlaub

Art. 7. Die Direktion oder die pädagogische Leitung regelt die Promotion nach längerem Urlaub.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Konferenz

Art. 8. Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Direktion als Vorsitzende. Sie kann den Vorsitz der pädagogischen Leitung übertragen;
- b) die Lehrkräfte der Klasse.

Die Promotionskonferenz ist zuständig, soweit dieses Reglement nichts Anderes bestimmt.

Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Lehrkräfte, welche die Schülerin oder den Schüler unterrichtet haben. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit.

Entscheid

Art. 9. Der Promotionsentscheid wird im Zeugnis vermerkt.

Rechtsmittel

Art. 10. Gegen den Entscheid der Promotionskonferenz kann von der gesetzlichen Vertretung des Schülers oder der Schülerin innert 14 Tagen nach der Eröffnung des Entscheides an die Patronatskommission rekuriert werden. Die Patronatskommission entscheidet abschliessend.

Die Rekursschrift ist an den Präsidenten des Verwaltungsrates⁴ zu richten und gegen Quittung beim Schulsekretariat abzugeben. Das zuständige Mitglied der Patronatskommission holt die notwendigen Vernehmlassungen ein und überweist die gesamten Akten an das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen.

⁴ Geändert durch Nachtrag 2.



III. Schlussbestimmungen

Art. 11. Das Promotionsreglement für das Gymnasium vom 1. Juni 1976 wird auf Beginn des Schuljahres 2002/03 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12. Dieses Reglement wird ab 1. September 1998 für die Lehrgänge nach dem Maturitäts-Anerkennungsreglement angewendet. Vollzugsbeginn

Die Patronatskommission der Schweizer Schule⁵ Rom beschliesst:

Das Promotionsreglement für das Gymnasium der Schweizer Schule Rom wird genehmigt.⁶

St.Gallen, 28. September 1998

Für die Patronatskommission der
Schweizer Schule Rom

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling, Regierungsrat

Der Sekretär: Thomas Gschwend

⁵ Geändert durch Nachtrag 1.

⁶ Vgl. Art. 3 lit. c des Reglements des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend Patronat über die Schweizerschule Rom vom 1. April 1971; SchBl 1971, 118.



Die Patronatskommission der Schweizer Schule⁷ Rom beschliesst:

Der Nachtrag zum Promotionsreglement für das Gymnasium der Schweizer Schule Rom wird genehmigt.⁸

St.Gallen, 18. November 2009

Für die Patronatskommission der
Schweizer Schule Rom

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Christoph Mattle

Die Patronatskommission der Schweizer Schule⁹ Rom beschliesst:

Der Nachtrag 2 zum Promotionsreglement für das Gymnasium der Schweizer Schule Rom wird genehmigt.¹⁰

St.Gallen, 22. Mai 2019

Für die Patronatskommission der
Schweizer Schule Rom

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungsrat

Der Sekretär: Tina
Cassidy

⁷ Geändert durch Nachtrag 1.

⁸ Vgl. Art. 3 lit. f des Reglements des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen über das Patronat über die Schweizerschule Rom vom 14. Mai 2003; SchBl 2003, Nr. 6.

⁹ Geändert durch Nachtrag 1.

¹⁰ Vgl. Art. 3 lit. f des Reglements des Erziehungsrates des Kantons St.Gallen über das Patronat über die Schweizerschule Rom vom 14. Mai 2003; SchBl 2003, Nr. 6.



Anhang: Promotionsfächer

1. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie¹¹
6. Geografie
7. Bildnerisches Gestalten
8. Wirtschaft und Recht (Einführung)²⁰
9. Französisch

2. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie¹²
7. Physik¹³
8. Geschichte
9. Geografie
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten
11. Schwerpunktfach^{14,20}
12. Französisch

3. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten
11. Schwerpunktfach^{15,20}
12. Wahlpflichtfach

4. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Schwerpunktfach^{16,20}
10. Ergänzungsfach¹⁷
11. Wahlpflichtfach

5. Liceo

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Englisch
4. Mathematik
5. Geschichte
6. Schwerpunktfach^{18,20}
7. Ergänzungsfach¹⁹
8. Wahlpflichtfach

¹¹ Geändert durch Nachtrag 1.

¹² Eingefügt durch Nachtrag 1.

¹³ Eingefügt durch Nachtrag 1.

¹⁴ Fassung gemäss Nachtrag 1.

¹⁵ Fassung gemäss Nachtrag 1.



SCHWEIZER SCHULE ROM
SCUOLA SVIZZERA DI ROMA
ECOLE SUISSE DE ROME
SWISS SCHOOL ROME

- 16 Geändert durch Nachtrag 1.
- 17 Eingefügt durch Nachtrag 1.
- 18 Geändert durch Nachtrag 1.
- 19 Fassung gemäss Nachtrag 1.
- 20 Geändert durch Nachtrag 2.